

## Anhang 3

### Natura 2000 – Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schcreensmoor)“

Tabelle 1: Erhaltungsziele für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schcreensmoor)“ – Teilgebiet Untere Hunte –

**Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg vom 13.10.2020:**

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) **91E0\* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**

Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder wie z.B. Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) kommen in stabilen Populationen vor.
2. der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
  - a) **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**

Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an den Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten wie Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) sowie keine gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.
3. der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie
  - a) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**
    - Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Unteren Hunte (d.h. keine Aufstiegs-/ Abstiegshindernisse) zwischen dem marinem Aufwuchsgebiet (Nordsee) sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitateen der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
    - Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt.

4. der als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
- a) **Löffelente** (*Anas clypeata*)
    - Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
    - Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.
  - b) **Pfeifente** (*Anas penelope*)
    - Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
    - Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.

## Natura 2000 – Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 39 „Werderland“

Tabelle 2: Erhaltungsziele für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Werderland“

**Nachfolgend werden die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 39 „Werderland“ gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Werderland und Lesumröhriche“ (78) in der Stadtgemeinde Bremen vom 11.11.2019, sowie der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Werderland“ (48) in der Stadtgemeinde Bremen vom 11.11.2019 dargestellt.**

### „Werderland und Lesumröhriche“ (LSG 78):

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erhalt und die Entwicklung des Gebiets als Lebensraum spezieller Pflanzen- und Tiergemeinschaften als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen folgender Lebensraumtypen gem. Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):
  - a. 3150 Natürliche eutrophe Gewässer und
  - b. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
2. Besondere Schutzgüter sind
  - a. großflächig von Gräben durchzogene Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, zum Beispiel Kiebitz, sowie für Silberreiher, Schwäne, Gänse und Enten,
  - b. vernetzten Fleet- und Grabensysteme im Grünländ insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten wie Krebsschere und Grüner Mosaikjungfer sowie naturraumtypischer Kleinfischarten wie Steinbeißer,
  - c. Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke und großen Fleete sowie an der Lesum als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Gehölzbrüter wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Neuntöter sowie als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel,
  - d. Kleingewässer insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten.

### „Werderland“ (NSG 48):

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines wesentlichen Teils des zentralen Weserlands sowie das Sandfeld Mittelsbüren und den Schönebecker Sand als Lebensraum spezieller Pflanzen- und Tiergemeinschaften als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.
2. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensraumtypen gem. Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):
  - a. 3150 Natürliche eutrophe Seen
  - b. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
3. Besondere Schutzgüter sind
  - a. großflächigen von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, zum Beispiel Kiebitz, Rotschenkel, Bekassine und Braunkehlchen, sowie als Rastgebiet für Limikolen, zum Beispiel Kiebitz, sowie für Silberreiher, Schwäne und Gänse,
  - b. vernetzten Fleet- und Grabensysteme im Grünländ insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten wie

- Krebsschere und Grüner Mosaikjungfer sowie naturraumtypischer Kleinfischarten wie Steinbeißer,
- c. Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke und großen Fleete als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Gehölzbrüter wie Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Neuntöter, sowie als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel,
  - d. strukturreichen Brachen, Röhrichte und Kleingewässer, insbesondere entlang des „Ökopfades“, mit zum Teil seltenen Arten,
  - e. mageren Sandrasen auf dem Sandfeld Mittelsbüren als Lebensraum trockenheitsliebender Tier- und Pflanzenarten,
  - f. großen Schilfröhrichte und Prielsysteme auf dem Schönebecker Sand, insbesondere als Lebensraum schilf- und röhrichtbewohnender Vogelarten wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Wachtelkönig.
4. Als weiterer Schutzzweck gilt der Erhalt des für den Landschaftsraum Wesermarsch charakteristischen Landschaftsbildes der offenen, durch Grünland und Gräben geprägten Kulturlandschaft.

## **Natura 2000 – Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“**

Tabelle 3: Erhaltungsziele für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“

### **Die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet gemäß Integriertem Bewirtschaftungsplan Weser (IBP) (im Auftrag von NLWKN und SUBVE) vom September 2011:**

1. Allgemeine Erhaltungsziele zum Schutz, Erhaltung und zur Entwicklung sind
  - a) Der Laichgebiete und Larven-/ Jungfischaufwuchsgebiete der Finte
  - b) Der Wanderkorridore von Meer- und Flussneunauge
  - c) Naturnaher Flusslebensräume insbesondere als Wander-, Ruhe- und Reproduktionsraum für die o.g. Fischarten
  - d) der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie
    - i) Finte (*Alosa fallax*)
    - ii) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
    - iii) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

## Natura 2000 – Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes 30 „Werderland“

Tabelle 4: Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Werderland“

**Nachfolgend werden die Erhaltungsziele für das VSG 30 „Werderland“ gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Werderland und Lesumröhriche“ (78) in der Stadtgemeinde Bremen vom 11.11.2019, sowie der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Werderland“ (48) in der Stadtgemeinde Bremen vom 11.11.2019 und der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Dunger See“ (24) in der Stadtgemeinde Bremen vom 11.11.2019 dargestellt.**

### „Werderland und Lesumröhriche“ (LSG 78):

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erhalt und die Entwicklung des Gebiets als Lebensraum spezieller Pflanzen- und Tiergemeinschaften als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen folgender Lebensraumtypen gem. Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):
  - a. 3150 Natürliche eutrophe Gewässer und
  - b. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
2. Besondere Schutzgüter sind
  - a. großflächig von Gräben durchzogene Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, zum Beispiel Kiebitz, sowie für Silberreiher, Schwäne, Gänse und Enten,
  - b. vernetzten Fleet- und Grabensysteme im Grünländ insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten wie Krebsschere und Grüner Mosaikjungfer sowie naturraumtypischer Kleinfischarten wie Steinbeißer,
  - c. Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke und großen Fleete sowie an der Lesum als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Gehölzbrüter wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Neuntöter sowie als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel,
  - d. Kleingewässer insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten.

### „Werderland“ (NSG 48):

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines wesentlichen Teils des zentralen Weserlandes sowie das Sandfeld Mittelsbüren und den Schönebecker Sand als Lebensraum spezieller Pflanzen- und Tiergemeinschaften als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.
2. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensraumtypen gem. Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):
  - a. 3150 Natürliche eutrophe Seen
  - b. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
3. Besondere Schutzgüter sind
  - a. großflächigen von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, zum Beispiel Kiebitz, Rotschenkel, Bekassine und Braunkehlchen, sowie als Rastgebiet für Limikolen, zum Beispiel Kiebitz, sowie für Silberreiher, Schwäne und Gänse,
  - b. vernetzten Fleet- und Grabensysteme im Grünländ insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten wie

- Krebsschere und Grüner Mosaikjungfer sowie naturraumtypischer Kleinfischarten wie Steinbeißer,
- c. Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke und großen Fleete als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Gehölzbrüter wie Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Neuntöter, sowie als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel,
  - d. strukturreichen Brachen, Röhrichte und Kleingewässer, insbesondere entlang des „Ökopfades“, mit zum Teil seltenen Arten,
  - e. mageren Sandrasen auf dem Sandfeld Mittelsbüren als Lebensraum trockenheitsliebender Tier- und Pflanzenarten,
  - f. großen Schilfröhrichte und Prielsysteme auf dem Schönebecker Sand, insbesondere als Lebensraum schilf- und röhrichtbewohnender Vogelarten wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen und Wachtelkönig.
4. Als weiterer Schutzzweck gilt der Erhalt des für den Landschaftsraum Wesermarsch charakteristischen Landschaftsbildes der offenen, durch Grünland und Gräben geprägten Kulturlandschaft.

„Dunger See“ (NSG 24)

- 1. Allgemeiner Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung des Dungen Sees mit seinen Uferzonen und randlichen Gehölzbereichen als Lebensraum spezieller Pflanzen- und Tiergemeinschaften als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.
- 2. Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung, Beruhigung und Entwicklung des Gebietes mit seinen offenen Wasserflächen, Ufer- Röhricht- und Gehölzbereichen sowie Inseln, Flachwasserzonen und Kleingewässer als
  - a. Rast- und Überwinterungsgebiet für durchziehende Wasservögel, insbesondere für Schwimm- und Tauchenten wie Pfeif- und Reiherente sowie Säger und Täucher;
  - b. Brut- und Nahrungsgebiet für Wasservögel und andere Vogelarten der Röhrichte, die zum Teil in ihrem Bestand gefährdet sind;
  - c. Lebensraum für Kleinsäuger, Amphibien, Fische und Insekten, insbesondere Libellen;
  - d. Standort zum Teil seltener Arten der Röhrichte und Wasserpflanzen sowie ihrer Gesellschaften;
  - e. Schlafplatz überwinternder Silberreiher.